



Scottis Praxistipp

Haftet der angestellte Zahnarzt gegenüber dem Praxisinhaber?

Weshalb eine Berufshaftpflichtversicherung auch für angestellte Zahnärzte sinnvoll sein kann, haben Sie bereits im letzten Heft erfahren. Ebenso ist Ihnen bekannt, dass Praxisinhaber gegenüber Patienten grundsätzlich für Fehler ihrer angestellten Zahnärzte haften. Dies gilt gleichermaßen für Vorbereitungs- und Entlastungsassistenten sowie für angestellte Zahnärzte. Wie die Haftung jedoch zwischen Praxisinhaber und angestelltem Zahnarzt geregelt ist und unter welchen Voraussetzungen ein Regress möglich ist, erläutert Janine Lange, Syndikusrechtsanwältin im Geschäftsbereich Rechtsangelegenheiten und Gerichtsverfahren der KZVB, in diesem Artikel.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Rüdiger Schott, Vorsitzender des Vorstands der KZVB

Neben der vertraglichen Haftung des Praxisinhabers kommt eine persönliche, deliktische Haftung des behandelnden Zahnarztes in Betracht. Der Patient wird jedoch regelmäßig auf den niedergelassenen Vertragszahnarzt zugehen und diesen in Anspruch nehmen. Daher stellt sich die Frage, ob der Arbeitgeber dann wiederum seinen Angestellten in Anspruch nehmen kann.

Der „innerbetriebliche Schadensausgleich“

Insoweit kommen die durch das Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätze des sogenannten „innerbetrieblichen Schadensausgleichs“ zum Tragen. Voraussetzung für die Anwendung der Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs ist dabei zunächst, dass es sich um eine „betrieblich veranlasste Tätigkeit“ handelt. Das heißt der zur Haftung führende Fehler muss gerade in Ausführung der arbeitsvertraglichen, zahnärztlichen Tätigkeit erfolgt sein. Wenn der Arbeitnehmer mit der Tätigkeit hingegen private Interessen verfolgt, ist keine betriebliche

Tätigkeit mehr gegeben. Führt der Angestellte eine Behandlung eines Patienten während seiner Arbeitszeit durch, die ihm vom Praxisinhaber übertragen wurde, liegt eine solche betrieblich veranlasste Tätigkeit vor.

Unterläuft dem Angestellten im Rahmen dieser Behandlung ein Fehler, kommt es für die Frage, ob und in welchem Umfang der Praxisinhaber bei seinem angestellten Zahnarzt Regress nehmen kann, auf den Grad des Verschuldens des Angestellten an. Maßgeblich ist, in welchem Maße der Angestellte die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat, als ihm der Fehler unterlaufen ist.

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Arbeitnehmer grundsätzlich die volle Haftung. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Angestellte besonders unachtsam ist und Verhaltensregeln missachtet, die jedem einleuchten müssen. Extrahiert der Angestellte beispielsweise den falschen Zahn, obwohl der zu extrahierende Zahn ohne weiteres aus der Behandlungsdokumentation und den Rönt-

genaufnahmen erkennbar ist, liegt grobe Fahrlässigkeit vor. Die Pflichtverletzung wäre ohne weiteres vermeidbar gewesen.

Wenn es sich dagegen um eine leicht entschuld bare Pflichtverletzung handelt, die jedem Angestellten unterlaufen könnte, liegt leichte Fahrlässigkeit vor. In diesem Fall haftet der Arbeitnehmer nicht.

Hat der angestellte Zahnarzt mit mittlerer Fahrlässigkeit einen Schaden verursacht, kommt es zu einer Quotelung. Die Höhe der Haftungsquote wird dabei durch alle Umstände des Einzelfalls bestimmt, insbesondere dadurch, wie lange der Angestellte bereits in der Praxis tätig ist, wie sein bisheriges Verhalten in der Praxis war sowie die Höhe des Schadens.

Fazit

Die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs schützen den angestellten Zahnarzt folglich in vielen Fällen vor einer vollständigen Inanspruchnahme durch seinen Arbeitgeber. Sie schließen eine Haftung jedoch nicht generell aus.